

1. Änderungen am Kreislaufwirtschaftsgesetz (August 2026)

ReUse e. V. begrüßt, dass der Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfallvermeidung stärker in den Mittelpunkt rückt. Besonders der neue § 20a ist aus unserer Sicht ein wichtiger Schritt. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sollen künftig Annahmestellen für noch gebrauchstaugliche Gegenstände einrichten, deren Abholung ermöglichen und digitale Angebote für die Weitergabe schaffen. Die angenommenen Gegenstände sollen getrennt von Abfällen gehalten und zur Wiederverwendung angeboten werden. Die Begründung zum Entwurf geht noch einen Schritt weiter: Annahmestellen sollen mit erfahrener Personal besetzt werden, das Gegenstände in Augenschein nehmen und gegebenenfalls ihre Funktion prüfen kann. Nach Auffassung des Ministeriums ist eine solche Stelle am sinnvollsten vor der eigentlichen Abfallannahme eingerichtet.

Damit greift der Entwurf einen Punkt auf, der für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft entscheidend ist. Die Frage, wie hochwertig ein entstandener Abfall recycelt werden kann, kommt zu spät, wenn ein gebrauchsfähiges Produkt vorher unnötig seinen Produktstatus, seine Funktion oder seine Wiederverwendungsmöglichkeit verloren hat. Die gesetzliche Abfallhierarchie setzt deshalb zu Recht früher an: Vermeidung steht vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung, diese wiederum vor Recycling und sonstiger Verwertung. Auch die europäische Abfallrahmenrichtlinie hält an dieser Rangfolge fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Systeme für Wiederverwendung und Reparatur zu unterstützen.

ReUse e. V. beschäftigt sich seit mehreren Jahren mit genau dieser Schnittstelle. Im Verbändeprojekt „Weiße Ware Wiederverwenden“ (WeWaWi) wurden die rechtlichen, technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen untersucht, unter denen gebrauchte Haushaltsgroßgeräte länger genutzt, repariert und professionell wiederaufgearbeitet werden können. Der im März 2026 veröffentlichte Abschlussbericht der vierten Projektphase bündelt diese Arbeiten und untersucht unter anderem den Produkt- und Abfallstatus gebrauchter Elektrogeräte, Rückführungswege, Erstbehandlung, Geschäftsmodelle, Umweltwirkungen und Möglichkeiten zur Skalierung. Das Projekt wurde vom Umweltbundesamt gefördert; für die Inhalte des Berichts sind die Projektbeteiligten verantwortlich.

Die Erfahrungen aus diesem Projekt sprechen dafür, den Ansatz der Novelle beizubehalten, ihn aber an mehreren Stellen zu konkretisieren.

2. Gebrauchstauglichkeit muss geprüft werden, bevor Werterhaltung praktisch unmöglich wird

Der neue § 20a setzt an einem richtigen Punkt an, weil er ausdrücklich zwischen gebrauchstauglichen Gegenständen und Abfällen unterscheidet. Genau diese Trennung ist in der Praxis nicht trivial.

Für Elektro- und Elektronikgeräte entscheidet die Einordnung als Produkt oder Abfall darüber, welches Rechtsregime greift. Der rechtliche Teil des WeWaWi-IV-Projekts zeigt, dass eine unmittelbare Wiederverwendung ohne vorherige Abfalleigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, die praktische Umsetzung aber mit Unsicherheiten verbunden bleibt. Gerade die fachkundige Einschätzung, ob ein Gerät tatsächlich weiterverwendbar ist, muss früh erfolgen. Ist ein Elektrogerät bereits zum Abfall geworden, führt der reguläre Weg zur erneuten Nutzung über die Vorbereitung zur Wiederverwendung und damit über die hierfür vorgesehenen abfallrechtlichen Strukturen.

Diese Unterscheidung ist keine juristische Nebensache. Sie beeinflusst den weiteren Umgang mit einem Gerät ganz praktisch. Wird ein potenziell gebrauchsfähiges Gerät ohne Vorprüfung gemeinsam mit anderen Altgeräten gelagert, gestapelt oder transportiert, können zusätzliche Schäden entstehen. Das WeWaWi-Projekt hat deshalb den Zeitpunkt der ersten Sichtung und Zustandsbewertung als einen kritischen Punkt des Rückführungsprozesses identifiziert. In den untersuchten Geschäftsmodellen erfolgt zunächst eine Triage: Nur Geräte, bei denen eine weitere Nutzung oder Aufarbeitung grundsätzlich in Betracht kommt, werden in einen entsprechenden Wiederverwendungspfad geleitet; anschließend folgen Diagnose, gegebenenfalls Instandsetzung und die notwendige technische Prüfung.

Die Konsequenz daraus ist nicht, jedes zurückgegebene Gerät möglichst lange im Produktstatus zu halten. Auch Wiederverwendung hat technische, ökologische und wirtschaftliche Grenzen. Ein Gerät kann für eine erneute Nutzung geeignet sein, als Quelle weiterverwendbarer Komponenten dienen oder nach fachkundiger Bewertung dem Recycling zugeführt werden. Die Entscheidung darüber sollte jedoch möglichst erfolgen, bevor unsachgemäße Sammlung oder Logistik diese Möglichkeiten faktisch unmöglich macht.

ReUse e. V. spricht sich deshalb dafür aus, die vorgesehene Verordnung zu § 20a so auszugestalten, dass bei geeigneten Produktgruppen eine qualifizierte Sichtung beziehungsweise Vorprüfung tatsächlich möglich ist. Dazu gehören geschützte Annahme- und Lagerbereiche, eine werterhaltende Handhabung und klar definierte Übergabewege. Bei Elektrogeräten muss diese Regelung mit den Vorgaben des ElektroG und den Anforderungen an Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zusammenpassen. Eine neue Schnittstelle im KrWG darf nicht zu neuen rechtlichen Grauzonen führen.

Der Referentenentwurf selbst liefert dafür bereits eine gute Grundlage. Seine Begründung sieht eine erfahrene Person für die Sichtung und gegebenenfalls Funktionsprüfung vor und empfiehlt die Positionierung der Annahmestelle vor der eigentlichen Abfallannahme. Aus unserer Sicht ist dieser Gedanke bei der Konkretisierung des § 20a eine Voraussetzung und darf nicht auf eine bloße zusätzliche Sammelstelle reduziert werden.

3. Bestehende Wiederverwendungsstrukturen sollten Teil der Lösung sein

§ 20a verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dazu, gebrauchstaugliche Gegenstände getrennt zu halten und Dritten zur Wiederverwendung anzubieten. Wie dies konkret geschieht, soll weitgehend vor Ort entschieden werden. Die Begründung nennt ausdrücklich auch wirtschaftliche Erlöse aus der Vermarktung gebrauchstauglicher Gegenstände.

Die kommunale Ebene ist für die Erfassung wichtig. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede Kommune eigene Strukturen für Prüfung, Reparatur, Wiederaufarbeitung und Vermarktung vollständig neu aufbauen kann bzw. sollte.

Es gibt bereits gemeinnützige und sozialwirtschaftliche Einrichtungen, Gebrauchtwarenbetriebe, Reparaturunternehmen, Refurbisher, Erstbehandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und weitere spezialisierte Akteure. Ihre Einbindung kann unterschiedliche Formen annehmen. Entscheidend ist, dass gebrauchstaugliche Produkte nicht nur gesammelt werden, sondern anschließend einen einfachen und praktikablen Weg in die weitere Nutzung finden.

Das WeWaWi-Projekt kommt für Haushaltsgroßgeräte zu einem ähnlichen Ergebnis. Als besonders skalierbar wurde dort nicht ein einzelner Akteur, sondern ein arbeitsteiliges Kooperationsmodell betrachtet: Handel oder andere Rücknahmestellen übernehmen Geräte, die Logistik beachtet und erhält deren Zustand, qualifiziertes Personal nimmt eine erste Bewertung vor, spezialisierte Einrichtungen übernehmen Diagnose und Aufarbeitung und anschließend erfolgt die Vermarktung über geeignete Kanäle.

Diese Arbeitsteilung sollte auch bei der Umsetzung des § 20a möglich sein. ReUse e. V. empfiehlt deshalb, in der vorgesehenen Rechtsverordnung transparente Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit qualifizierten Dritten vorzusehen. Kommunale Wiederverwendungsangebote sollten bestehende Strukturen ergänzen und miteinander verbinden, statt funktionierende Angebote unnötig zu duplizieren.

Qualitätssicherung ist dabei kein Gegenargument gegen Wiederverwendung. Sie ist vielmehr Voraussetzung für deren Akzeptanz. Mit der DIN/TS 35205:2024-09 liegt bereits ein technischer Orientierungsrahmen vor, der sich mit dem professionellen Aufbau und der Optimierung von Wiederverwendungs- und Vorbereitung-zur-Wiederverwendung-Geschäftsmodellen befasst und sich ausdrücklich auch an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger richtet. Solche vorhandenen Ansätze sollten bei der untergesetzlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

4. Wiederverwendung hat einen eigenen Umweltwert, der in Recyclingkennzahlen nicht sichtbar wird

Ein wesentlicher Grund für die Priorität von Wiederverwendung liegt darin, dass bei einer verlängerten Nutzung nicht nur Materialien, sondern auch bereits hergestellte Komponenten und

das fertige Produkt erhalten bleiben. Wie groß dieser Vorteil ist, lässt sich nicht mit einer einzigen allgemeingültigen Zahl angeben. Er hängt unter anderem vom Gerät, seinem Alter und Zustand, dem Reparaturaufwand, der weiteren Nutzungsdauer, der Nutzungseffizienz und dem jeweiligen Ersatzprodukt ab.

Gerade deshalb ist eine transparente Berechnung wichtig.

Im WeWaWi-Projekt wurden für Waschmaschinen Modellrechnungen durchgeführt, um diese Zusammenhänge abzubilden. Für das dort verwendete Durchschnittsmodell wurden rund 275 kg CO₂-Äquivalente für die Herstellung eines Neugeräts angesetzt. Bei einer angenommenen ursprünglichen Nutzungsdauer von zehn Jahren entspricht dies im Modell rund 27,53 kg CO₂-Äquivalenten pro Nutzungsjahr. Für eine Reparatur beziehungsweise Wiederaufarbeitung wurden 55,95 kg CO₂-Äquivalente berechnet. Wird die Nutzung eines Gerätes in diesem Modell von zehn auf 17 Jahre verlängert, entfallen auf die sieben zusätzlichen Jahre rechnerisch 192,72 kg CO₂-Äquivalente einer anteilig betrachteten Neugeräteherstellung. Nach Abzug der modellierten Reparaturaufwendungen verbleibt eine Differenz von 136,77 kg CO₂-Äquivalenten gegenüber dem betrachteten Ersatzszenario als Einsparung.

Diese Zahl ist kein allgemeiner Emissionsfaktor für Reparatur oder Wiederverwendung. Der Projektbericht weist selbst darauf hin, dass sich Waschmaschinenmodelle und ihre Herstellungsaufwendungen unterscheiden und deshalb nicht von einem absoluten, auf jedes Gerät übertragbaren Wert ausgegangen werden kann. Die Berechnung zeigt vielmehr, welche Größenordnung Lebensdauerverlängerung unter den gewählten Annahmen erreichen kann.

Auch die Frage der Skalierung wurde untersucht. Für eine modellierte professionelle Aufarbeitungsstruktur mit einem Durchsatz von 100.000 Altgeräten pro Jahr und einer angenommenen Wiederherstellungsquote von 40 Prozent wurden zusätzlich die anteiligen Umweltaufwendungen der benötigten Infrastruktur berücksichtigt. Daraus ergaben sich im Modell rund 73,45 kg CO₂-Äquivalente je wiederaufgearbeiteter Waschmaschine. Bei 40.000 Geräten mit einem zusätzlichen „Second Life“ errechnete der Bericht auf dieser Grundlage eine jährliche Differenz von rund 680 Tonnen eingesparten CO₂-Äquivalenten gegenüber dem zugrunde gelegten Neugeräteszenario. Der Bericht kennzeichnet diese Rechnung ausdrücklich als Abschätzung und als konservative Modellierung.

ReUse e. V. leitet daraus bewusst keine bundesweite pauschale CO₂-Einsparung pro repariertem Gerät ab. Auch größere Szenarien aus späteren Projektphasen verstehen wir nicht als Prognose darüber, was kurzfristig tatsächlich erreicht wird. Der WeWaWi-IV-Bericht weist bei seinem weitreichenden 80-Prozent-Szenario selbst darauf hin, dass ein solches Potenzial unter den heutigen gesetzlichen und marktwirtschaftlichen Bedingungen kurz-, mittel- und langfristig nicht erschließbar ist.

Für die Novelle ist ein anderer Befund wichtiger: Eine Bilanzierung, die ausschließlich das Gewicht recycelter Materialien oder die daraus erzeugten Sekundärrohstoffe betrachtet, erfasst den Nutzen einer verlängerten Produktnutzung nicht, als dass man belastbare Aussagen treffen

könnte - Gewicht ist die Maßeinheit der Abfallwirtschaft. Wenn eine Waschmaschine weitergenutzt wird, entsteht gerade kein zusätzlicher Recyclingoutput. Das Produkt erfüllt weiter seinen Zweck. Dieser Werterhalt muss in einem Kreislaufwirtschaftssystem als eigener Erfolg sichtbar werden.

5. Die neuen Abfallvermeidungsziele brauchen ergänzende Indikatoren

Mit § 7b (Referentenentwurf, Artikel 1 Nr. 7) soll erstmals ein allgemeines Abfallvermeidungsziel in das KrWG aufgenommen werden. Vorgesehen sind eine Verringerung der Abfallintensität um 40 Prozent bis 2045 gegenüber 2020 sowie eine Verringerung des Pro-Kopf-Aufkommens an Siedlungsabfällen um 20 Prozent. ReUse e. V. begrüßt, dass die oberste Stufe der Abfallhierarchie damit überhaupt mit quantitativen Zielen hinterlegt wird.

Die beiden Größen beantworten allerdings eine andere Frage als ein Wiederverwendungsindikator. Die Abfallintensität setzt das Nettoabfallaufkommen zur Wirtschaftsleistung ins Verhältnis. Sie kann damit zeigen, ob sich Abfallaufkommen und Wirtschaftswachstum voneinander entkoppeln. Sie zeigt nicht, ob beispielsweise eine Waschmaschine länger genutzt, ein Möbelstück weitergegeben oder ein Elektrogerät erfolgreich wiederaufgearbeitet wurde.

Auch die im neuen § 20a vorgesehene Berichterstattung greift aus unserer Sicht noch zu kurz. Gemeldet werden soll ab 2034 die Menge der Gegenstände, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Wiederverwendung angeboten wurden. Das ist eine wichtige Information, aber noch kein Nachweis darüber, wie viele Gegenstände anschließend tatsächlich wiederverwendet wurden. Die Frist zu 2034 ist wesentlich zu lang und sollte wesentlich eher beginnen, z.B. ab dem 1.01.2028.

Gerade im Elektrobereich ist eine belastbare Datengrundlage weiterhin eine Herausforderung. Eine aktuelle Untersuchung im Auftrag des Umweltbundesamtes zu den Daten nach ElektroG und Umweltstatistikgesetz zeigt Unterschiede zwischen den verfügbaren Datenquellen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung. Für das Berichtsjahr 2021 weist die Auswertung nach Destatis beispielsweise eine Quote von 1,6 Prozent aus; zugleich bestehen bei einzelnen Gerätekategorien deutliche Unterschiede gegenüber den Daten der stiftung ear. Bereits frühere UBA-Arbeiten haben darauf hingewiesen, dass die ökologischen und mengenmäßigen Potenziale der Vorbereitung zur Wiederverwendung genauer erfasst werden müssen.

ReUse e. V. empfiehlt deshalb, die Berichterstattung so aufzubauen, dass sie mehr als eine zusätzliche Tonnage erfasst; Zudem soll der bürokratische Aufwand nicht für nicht belastbare Angaben erzeugt werden, sondern es sind in praktikabler Weise Zahlen zu erzeugen, die auch steuernde Möglichkeiten bieten - lediglich statistische Angaben bieten keinen Mehrwert. Sinnvoll wären für ausgewählte Produktgruppen insbesondere Angaben darüber, wie viele Gegenstände angenommen beziehungsweise abgeholt wurden, wie viele nach einer ersten Prüfung als wiederverwendungsfähig eingestuft wurden und wie viele tatsächlich wieder in Nutzung gelangten. Bei Produkten, bei denen Stückzahlen aussagekräftiger sind als das reine Gewicht,

sollte ergänzend eine stückbezogene Erfassung möglich sein. Gleichzeitig muss das System schlank genug bleiben, damit das Monitoring nicht selbst zum Hemmnis für kleinere Wiederverwendungsakteure wird.

Langfristig sollten solche Daten mit einer einheitlichen Methodik zur Quantifizierung der Umweltwirkung verbunden werden. Das ist auch deshalb wichtig, weil Wiederverwendung sehr unterschiedliche Produktgruppen umfasst und pauschale CO₂- oder Ressourceneinsparungen methodisch nicht tragfähig sind.

6. Rohstoffsouveränität beginnt nicht erst beim Recycling

ReUse e. V. unterstützt ausdrücklich, dass Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit künftig stärker im Zweck des KrWG verankert werden sollen. Gerade bei kritischen und strategischen Rohstoffen ist eine geringere Abhängigkeit von Primärrohstoffen ein wichtiges Ziel. Der Referentenentwurf stellt diesen Zusammenhang selbst her.

Rohstoffsicherung sollte jedoch nicht erst beginnen, wenn ein Produkt zerstört und seine Materialien zurückgewonnen werden.

Ein Elektromotor, eine Pumpe, ein Gehäuse oder ein vollständiges Gerät stellt bereits eine erheblich höher verarbeitete Form von Ressourcen dar als das aus ihm später zurückgewonnene Metall bzw. Material. Wo der Erhalt dieser Funktion technisch sinnvoll und sicher möglich ist, sollte die Politik diesen Werterhalt berücksichtigen. Erst danach folgt die Rückgewinnung von Materialien.

Das spricht nicht gegen Recycling. Hochwertiges Recycling bleibt unverzichtbar für Produkte und Komponenten, die nicht sinnvoll weiterverwendet werden können. Es spricht aber gegen eine Bewertung von Kreislaufwirtschaft, bei der die Menge der erzeugten Sekundärrohstoffe allein zum Erfolgskriterium wird.

Auch Substitutionsquoten können einen wichtigen Beitrag leisten. Sie können besser als eine reine Recyclingquote zeigen, ob Sekundärmaterial tatsächlich Primärrohstoffe ersetzt. Für die höheren Stufen der Abfallhierarchie sind sie allein jedoch ungeeignet. Ein Produkt, das fünf weitere Jahre genutzt wird, kann eine relevante Primärproduktion vermeiden, ohne in diesen fünf Jahren ein einziges zusätzliches Kilogramm Sekundärrohstoff zu erzeugen.

Aus unserer Sicht braucht Kreislaufwirtschaft daher mehrere Ebenen der Erfolgsmessung: den Erhalt von Produkten und Funktionen, die weitere Nutzung von Komponenten und schließlich die hochwertige Rückgewinnung von Materialien. Diese Ebenen sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.

7. Chemisches Recycling darf die Reihenfolge der Abfallhierarchie nicht verändern

Der Entwurf ordnet werkstoffliches und chemisches Recycling grundsätzlich gleichrangig auf der dritten Stufe der Abfallhierarchie ein. Zugleich stellt die Begründung klar, dass bei mehreren Recyclingverfahren weiterhin anhand der Kriterien des § 8 zu entscheiden ist, welches Verfahren den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet.

ReUse e. V. sieht keinen Grund, geeignete chemische Recyclingverfahren grundsätzlich auszuschließen. Für bestimmte Stoffströme können sie sinnvoll sein. Entscheidend ist jedoch die Systemgrenze: Technologieoffenheit innerhalb des Recyclings darf nicht dazu führen, dass der Vorrang von Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung praktisch an Bedeutung verliert.

Je leistungsfähiger technische Recyclingverfahren werden, desto wichtiger wird deshalb eine konsequente Prüfung der höheren Hierarchiestufen. Ein funktionierendes oder mit vertretbarem Aufwand wiederherstellbares Produkt sollte nicht deshalb frühzeitig in einen Recyclingprozess gelangen, weil dort inzwischen eine technisch hochwertige Verwertung möglich ist. Etablierte Recyclingverfahren sollten in gewissen Zeitabständen gleichfalls auf ihre Wirksamkeit geprüft werden, ob andere oder neue Verfahren in größerem Maße wirkungsvoller sind.

8. Die öffentliche Beschaffung sollte Wiederverwendung stärker in die Praxis bringen

Der geltende § 45 KrWG enthält bereits relevante Vorgaben. Bundesbehörden und weitere erfasste öffentliche Stellen sollen unter den gesetzlichen Voraussetzungen unter anderem Produkte bevorzugen, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung hergestellt wurden oder sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen.

In der Praxis bleibt die Beschaffung gebrauchter und professionell instandgesetzter Produkte dennoch eine Herausforderung. Das Umweltbundesamt beschäftigt sich aktuell unter anderem mit der Beschaffung gebrauchter beziehungsweise instandgesetzter Möbel und IKT-Geräte. Dabei werden neben den Umweltvorteilen auch Fragen der Verfügbarkeit, Qualität und Ausschreibungspraxis untersucht.

ReUse e. V. hält es für sinnvoll, diesen Ansatz schneller und tiefergehender weiterzuentwickeln. Gerade dort, wo geeignete Märkte bestehen, sollten öffentliche Auftraggeber systematisch prüfen, ob ein Bedarf mit gebrauchten, instandgesetzten oder wiederaufgearbeiteten Produkten gedeckt werden kann. Dabei geht es nicht darum, Neuprodukte pauschal auszuschließen. Entscheidend sind Eignung, Qualität, Sicherheit, Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit über die Nutzungsdauer.

Eine solche Nachfrage ist für die Kreislaufwirtschaft wichtig. Professionelle Wiederverwendung lässt sich nur skalieren, wenn neben ausreichenden Rückführungsströmen auch verlässliche Absatzmärkte bestehen. Öffentliche Beschaffung kann an dieser Stelle einen Beitrag leisten.

9. Die Umsetzung des § 20a sollte nicht bis 2033 aufgeschoben werden

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erst zum 1. Januar 2033 greifen. Für ReUse e. V. ist dieser Zeitraum schwer nachvollziehbar. Die Gesetzesbegründung stellt selbst fest, dass vergleichbare Maßnahmen vielerorts bereits praktiziert werden, und spricht ausdrücklich von einem sehr langen Umstellungszeitraum.

Hinzu kommt eine redaktionelle Unstimmigkeit im Referentenentwurf, die im weiteren Verfahren korrigiert werden sollte: Im Gesetzestext des neuen § 20a Absatz 4 ist vorgesehen, die notwendige Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2030 zu erlassen. In der Begründung wird dagegen der 31. Dezember 2031 genannt. Aus Sicht des ReUse e. V. muss die Pflicht spätestens ab dem 1.01.2028 einsetzen, damit schnellstmöglich eine Wirkung eintreten kann.

Wir halten es für sinnvoller, die Einführung gestuft vorzuziehen. Nicht jede Kommune muss von Beginn an dasselbe Modell umsetzen. Annahmestellen, Kooperationen mit bestehenden Wiederverwendungsakteuren, digitale Weitergabeangebote und qualifizierte Vorprüfungen können schrittweise aufgebaut und ausgewertet werden. Gerade ein gestuftes Vorgehen würde es ermöglichen, Praxiserfahrungen vor einer flächendeckenden Umsetzung zu nutzen.

10. Schlussfolgerungen und Vorschläge für das weitere Verfahren

Der Referentenentwurf enthält mit § 20a einen Ansatz, den ReUse e. V. ausdrücklich unterstützt. Er erkennt an, dass Kreislaufwirtschaft nicht erst mit der Behandlung von Abfällen beginnt. Damit die Regelung ihre Wirkung entfalten kann, sollte sie im weiteren Verfahren jedoch präzisiert werden.

ReUse e. V. empfiehlt insbesondere:

1. Gebrauchstaugliche Produkte möglichst vor Eintritt in den eigentlichen Abfallstrom zu identifizieren. Bei geeigneten Produktgruppen sollten qualifizierte Sicht- und Funktionsprüfungen, werterhaltende Lagerung und geschützte Transportwege Bestandteil der Ausgestaltung des § 20a sein.
2. Die Schnittstelle zwischen KrWG, ElektroG und Produktrecht rechtssicher auszugestalten. Für gebrauchte Elektrogeräte muss nachvollziehbar sein, wann eine direkte Wiederverwendung möglich ist, wann die Vorbereitung zur Wiederverwendung greift und welche Akteure die jeweiligen Prüf- und Behandlungsschritte durchführen dürfen.

3. Bestehende Wiederverwendungs-, Reparatur- und Aufarbeitungsstrukturen systematisch einzubeziehen. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sollten mit qualifizierten gemeinnützigen, sozialwirtschaftlichen und gewerblichen Akteuren zusammenarbeiten. Die Novelle sollte Kooperation erleichtern, nicht neue Parallelstrukturen begünstigen.
4. Das Monitoring über die bloße Menge der „zur Wiederverwendung angebotenen“ Gegenstände hinauszuentwickeln. Wo praktikabel, sollten Annahme, fachliche Vorprüfung und tatsächlich erreichte Wiederverwendung getrennt nachvollzogen werden. Für geeignete Produktgruppen sollten neben Gewichtsdaten auch Stückzahlen berücksichtigt werden.
5. Die Wirkung von Wiederverwendung als eigenen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft abzubilden. Recycling- und Substitutionskennzahlen sind wichtig, erfassen aber nicht den Erhalt eines Produkts und seiner Funktion. Indikatoren für Wiederverwendung und Lebensdauerverlängerung sollten deshalb ergänzend entwickelt werden.
6. Professionelle Skalierung zu ermöglichen. Wiederverwendung darf nicht auf einzelne Pilotprojekte oder kleinteilige Reparaturangebote beschränkt bleiben. Rechtliche Klarheit, qualifizierte Triage, geeignete Logistik, Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen sowie belastbare Absatzwege sind Voraussetzungen dafür, dass professionelle Aufarbeitung größere Mengen erreichen kann.
7. Die Umsetzung der neuen Abfallvermeidungspflichten zeitlich vorzuziehen und gestuft einzuführen. Ein Inkrafttreten erst 2033 schöpft vorhandene Strukturen und Erfahrungen viel zu spät aus oder sind nicht mehr vorhanden. Der Start sollte am 1.01.2028 sein.

Kreislaufwirtschaft braucht leistungsfähiges Recycling. Sie braucht aber ebenso Strukturen, die verhindern, dass Produkte unnötig früh überhaupt zum Recyclingfall werden.

Die zentrale Frage sollte deshalb nicht erst lauten, welcher Rohstoff am Ende eines Produktlebens zurückgewonnen werden kann. Sie beginnt bei der Entscheidung, ob das Produkt selbst, seine Komponenten oder zumindest ein Teil seiner Funktion noch weiter genutzt werden können. Der neue § 20a bietet die Möglichkeit, diesen Gedanken stärker im Kreislaufwirtschaftsrecht zu verankern. Diese Chance sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren wesentlich weiter ausgebaut werden.

Ausgewählte Quellen und Projektgrundlagen

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) (2026): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, Stand 26. Juni 2026.
- Europäische Union: Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen; insbesondere Abfallhierarchie und Vorgaben zur Förderung von Wiederverwendung und Reparatur.
- ReUse e. V. et al. (2026): Weiße Ware Wiederverwenden (WeWaWi), Endbericht Phase IV, Förderkennzeichen 372323V336, März 2026. Gefördert durch BMUKN und Umweltbundesamt.
- ReUse e. V. et al. (2023): Weiße Ware Wiederverwenden – Erkenntnisse zu Umweltkosten der Phase II, Förderkennzeichen 372023V176. Grundlage der in dieser Stellungnahme dargestellten Modellrechnungen zu Waschmaschinen.
- Sander, K.; Wagner, L.; Jepsen, D.; Zimmermann, T.; Schomerus, T. (2019): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten – Vorbereitung zur Wiederverwendung. Umweltbundesamt, Texte 17/2019.
- Umweltbundesamt (2026): Analyse der Datenerhebungen nach ElektroG und UStatG über das Berichtsjahr 2021 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflichten 2023. Zur Datenlage und Erfassung der Vorbereitung zur Wiederverwendung.
- DIN/TS 35205:2024-09: Leitfaden zur Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektrogeräten, Textilien, Möbeln und weiteren haushaltsüblichen Gegenständen – Empfehlungen für Aufbau, Durchführung und Optimierung entsprechender Geschäftsmodelle.
- Umweltbundesamt (2025/2026): Arbeiten zur zirkulären öffentlichen Beschaffung, insbesondere zur Beschaffung gebrauchter und instandgesetzter Produkte aus den Bereichen IKT und Möbel.